

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Fuhlendorf
GV/F/015/2019-24**

Sitzungstermin: Montag, den 03.04.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:53 Uhr
Ort, Raum: 18356 Fuhlendorf, in der FFw

Anwesend sind:

Bürgermeister

Groth, Eberhard

1. stellv. Bürgermeister(in)

Flemming, Ferdinand

2. stellv. Bürgermeister(in)

Diestler, Thomas

Gemeindevertreter(in)

Jasper, Heino

Kutzner, Sven

Müller, Jens

Wasmuth, Maren

Vertreter der Verwaltung

Schünemann, Hanka

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter(in)

Unger, Christian

Will, Stephan

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (05.12.2022)
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
6. Einwohnerfragestunde
7. Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 23 „ALKA-Ferienpark Fuhlendorf“ in der Gemeinde Fuhlendorf BA/RP/F/331/2022

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 8. | Grundsatzbeschluss zum Umlegungsverfahren | BA-Lie/F/365/2023/1 |
| 9. | Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Östliche Danckwardt-Straße“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Bodstedt der Gemeinde Fuhlendorf | BA/RP/F/367/2023 |
| 10. | Namensänderung "Neubau einer Touristikinformati- on und Frei- zeitanlage" zu "Neubau Urlauberzentrum mit Touristeninformati- on" | BM/F/229/2019/1 |
| 11. | Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 "Urlauberzentrum mit Touristeninformati- on" der Gemeinde Fuhlendorf | BA/RP/F/368/2023 |
| 12. | Beschluss über die Aufstellung einer Satzung der Gemeinde Fuhlendorf gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevöl- kerung | BA-AL/F/369/2023 |
| 13. | Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes für die Gemeinde Fuh- lendorf | BA-BS/F/366/2023 |
| 14. | Beschaffung eines LF 10 (Löschgruppenfahrzeug) für die Freiwillige Feuerwehr Fuhlendorf im Rahmen einer Zentralbeschaf- fungsmaßnahme durch das Land M-V hier: Eilentscheidung des Bürgermeisters | BA-BS/F/370/2023 |

Nicht öffentlicher Teil

15. Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (05.12.2022)
16. Informationen
17. Bauangelegenheiten

Öffentlicher Teil

18. Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden
19. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung.
Herr Groth weist darauf hin, dass keine Bild- und Tonaufnahmen erlaubt sind.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 7 anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertre- tung gegeben.

zu 3 **Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Herr Groth beantragt, dass der Tagesordnungspunkt 13 Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung „Südlich des Schullandheims“ Gemeinde Fuhendorf Vorlage: BA-AL/F371/2023 von der Tagesordnung genommen wird, da noch Klärungsbedarf besteht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhendorf bestätigt die Tagesordnung in seiner geänderten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 **Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (05.12.2022)**

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift vom 05.12.2022 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 **Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Herr Groth berichtet:

-Im Hauptausschuss wurden einige B-Pläne besprochen, die heute auch auf der Tagesordnung sind.

-Das wichtigste Thema im Hauptausschuss war die Brandschutzbedarfsplanung. Das vorhandene Feuerwehrgebäude entspricht nicht den Anforderungen. Es muss geklärt werden, ob das vorhandene Gebäude erweitert wird oder ob ein Neubau in Frage kommt. Dazu muss das Grundstück vermessen werden und mögliche Optionen geklärt werden.

Die Brandlast in der Gemeinde muss berücksichtigt werden. Es wird ein neues Feuerwehrfahrzeug benötigt, welches bereits beantragt wurde. Eine Entscheidung steht noch aus.

-Für das Grundstück vor dem Strandabschnitt Fuhlendorf liegt ein Angebot des Eigentümers vor, das Grundstück der Gemeinde zu übertragen. Das Amt wird mit dem Eigentümer Verhandlungen aufnehmen. Nach Übertragung des Eigentums kann geklärt werden, ob und wie der Strand wieder hergerichtet werden kann.

-2 Bundestagsabgeordnete (SPD, Linke) haben sich zusammen mit dem Bürgermeister und dem Verein K3 das Kino angesehen.

Der Bund ist bereit, für die Kulturwerft Fördermittel für den Umbau, für das Kino, Theater, Fahrradkaffee, Kulturveranstaltungen u.ä. bereitzustellen. Konkrete Richtlinien zur Vergabe der Fördermittel liegen noch nicht vor.

-Es fand eine Begehung mit EWP zur Instandsetzung des Gehweges und der Straßenbeleuchtung statt. Die Arbeiten werden demnächst beginnen.

-Die Straße vom Cafe Redensee soll demnächst übergeben werden. Die Abwasseranlage muss noch abgenommen werden.

-Der Kunsthandwerkermarkt hat Interesse am Hafen in Bodstedt 2 Märkte durchzuführen. Das Ordnungsamt muss noch die Genehmigung erteilen.

-Im Haupt- und Bauausschuss wurden ein paar Bauanträge behandelt.

-Die Waldstraße wird vom 11.4. – 14.04.23 voll gesperrt sein, da ein Wohnhaus angeliefert wird.

-Die baufachliche Vorprüfung für das Urlauberzentrum mit Touristeninformation in der Gemeinde Fuhlendorf ist in Rostock erfolgt.

-Die Strandabschnitte in der Gemeinde verändern sich stark durch die Strömung. Es soll nach Möglichkeiten der Sicherung der Uferbefestigung gesucht werden.

-Es liegt eine Musterlösung für den Radverkehr vor, wo Poller besonders sichtbar gemacht werden sollen, um in Zukunft Unfälle zu vermeiden.

-Der Zaun zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Teil des Spielplatzes wird gegenwärtig angebracht. Ein Sichtschutzzaun zum Nachbarn wird noch errichtet.

zu 6 Einwohnerfragestunde

Themen der Einwohnerfragestunde sind:

-Die Einstellung eines Tourismusmanagers in der Gemeinde Pruchten und die Beteiligung der Gemeinde Fuhlendorf.

-Muss die Kurabgabebesatzung von jedem Einwohner ausgelegt werden oder nur von Quartiergebern?

Der Bürgermeister antwortet, dass dies in der Kurabgabesatzung §9 geregelt ist.

-Werden die Gäste der drei Boddengemeinden bei der digitalen Gästekarte nicht berücksichtigt?

Der Bürgermeister antwortet: Gegen die Nichtberücksichtigung der drei Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten wurde bereits Widerspruch eingelegt beim Wirtschaftsministerium beim Landkreis, beim TV-FDZ und weiteren Beteiligten.

-Sind bei der Prädikatisierung zum staatlich anerkannten Erholungsort Badestrände in die Betrachtung und Bewertung mit eingeflossen, also von Bedeutung?

Der Bürgermeister antwortet:

Es sind viele Punkte in die Bewertung eingeflossen unter anderem auch der Badestrand in Bodstedt.

-Sanierung der Leichenhalle in Bodstedt

Der Bürgermeister sagt, dass die Sanierung der Leichenhalle weiterhin geplant ist.

Herr Kröger stellt wieder die Behauptung auf, dass die Niederschriften der Gemeindevertretersitzungen bewusst verfälscht werden. Der Bürgermeister und die Gemeindevertreter widersprechen dieser Aussage.

Herr Groth beantwortet die Fragen der Einwohner und es kommt zu einer Diskussion.

Der Bürgermeister sagt, dass er Herrn Kröger keine weiteren Fragen beantworten wird, da er die Gemeindevertretung nicht anerkennt und die Gemeindevertreter als Gemeindeverräter bezeichnet.

**zu 7 Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 23 „ALKA-Ferienpark Fuhlendorf“ in der Gemeinde Fuhlendorf
Vorlage: BA/RP/F/331/2022**

Die Firma „ALKA Grundstückshandels- und Entwicklungsgesellschaft“, Lietzenburger Straße 107 in 10707 Berlin beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Fuhlendorf, Flur 1, Flurstücke 179/3, 179/8 und 179/17 mit einer Gesamtfläche von 24.714 m² einen Ferienpark zu errichten. Die geplante Anlage soll unmittelbar von der Dorfstraße (L211) aus erschlossen werden. Unter Erhaltung des Waldstreifens entlang dieses Abschnittes der Dorfstraße beginnt das geplante Ferienhausgelände dahinter mit einer großzügigen Anlage bestehend aus 25 Doppelbungalows. Die Gebäude sollen sich der ortsüblichen Bauweise für Ferienobjekte anpassen und sind in einem regionaltypischen Stil gehalten. Die Ferienhäuser sind als Doppelbungalows geplant, die jeweils über ein Erdgeschoss sowie ein zu Ferienwohnzwecken genutztes Dachgeschoss verfügen. Die Bungalows stehen auf großzügig bemessenen, vollständig eingegrünten Grundstücken, auf denen die jeweils ferienwohnungsbezogenen Außenaktivitäten stattfinden sollen (Grillen, Kinderspielen).

Die Bungalowgrundstücke sind überwiegend zu beiden Seiten an der Haupteinfahrt der Anlage gelegen. Diese weitet sich im südöstlichen Bereich zu einer Art Anger auf, der der Mittelpunkt der Aktivitäten im Ferienhausgebiet darstellt. Hier sollen Gemeinschaftsaktivitäten und Treffen der Feriengäste, wie auf einem Dorfplatz, stattfinden können. In Richtung Westen zweigt ein zusätzlicher Erschließungszweig ab, der in einer Wendeanlage endet und der Ansiedlung von 8 Doppelbungalows dient.

Zusätzlich ist eine Wegeverbindung in das unmittelbar östlich angrenzende Gelände des „Ferienparks am Darß“ geplant, um zukünftig ggf. Gemeinsamkeiten nutzen zu können. Im südlichen Bereich des Plangebietes wird als Teil des Feriengeländes eine touristische Infrastruktur vorgesehen, die gemeinsam mit der Gemeinde Fuhlendorf im Planverfahren noch näher zu bestimmen ist.

Das Gesamtgelände des Ferienparks soll mit heimischen und standortgerechten Gehölzen eingefasst werden, so dass sich ein geschlossenes und stark durchgrüntes Gesamterscheinungsbild ergibt und sich insgesamt eine Aufwertung des Ortsbildes in diesem Teil des Ortszusammenhanges einstellt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist erforderlich, weil das bestehende Baurecht die Zulassung des beabsichtigten Projektes nicht ermöglicht. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Fuhlendorf stellt den Bereich des beabsichtigten Plangebietes zwar überwiegend als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Ferienhäuser dar, er begründet jedoch alleine keine baurechtliche Grundlage. Das Gebiet muss derzeit als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB bewertet werden, der im Grundsatz von Bebauung freigehalten werden soll. Außerdem verfügt die Fläche über eine Größe, die zur Sicherung einer gewissen städtebaulichen Ordnung einer passenden Rechtsgrundlage bedarf. Aus diesen Gründen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Dementsprechend wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans mit dem im Lageplan gekennzeichneten Geltungsbereich als Voraussetzung für die Einleitung des Bauleitplanverfahrens notwendig.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertreterversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „ALKA-Ferienpark Fuhlendorf“ gemäß der Abgrenzung des Geltungsbereiches im beigefügten Lageplan.
2. Der Vorhabenträger, die Firma „ALKA Grundstückshandels- und Entwicklungsgesellschaft, Lietzenburger Straße 107 in 10707 Berlin, verpflichtet sich, eine allgemein zugängliche Infrastruktur auf dem Gelände zu schaffen. Mit dem Vorhabenträger ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der diese Verpflichtung verbindlich regelt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 Grundsatzbeschluss zum Umlegungsverfahren
Vorlage: BA-Lie/F/365/2023/1

Zur Lösung der Erschließungsproblematik im Bebauungsplan Nr. 18 „Ferienhausgebiet Bodensfelde“ soll ein Umlegungsverfahren angeordnet werden.

Wie in der Sitzung des Hauptausschusses von Herrn Harnack vom Vermessungsbüro Kerstin Siwek eingehend dargelegt, sollte aufgrund der komplizierten Eigentumsverhältnisse, der erforderlichen erneuten Erschließungskostenbeteiligung der Anlieger, sowie der Abwicklung in einem Umlegungsverfahren zunächst die schriftliche Zustimmung der Eigentümer eingeholt werden.

Mit der Einholung der Zustimmung soll das Vermessungsbüro Kerstin Siwek beauftragt werden.

Darüber hinaus ist ebenfalls eine Aktualisierung der zu erwartenden Kosten für die erforderlichen Erschließungsbaumaßnahmen notwendig. Hierzu wurde das Ingenieurbüro Jörg Heberer & Partner bezüglich freier Kapazitäten kontaktiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 18:

1. das grundsätzlich ein Umlegungsverfahren angeordnet werden soll.

Der Beschluss zur Anordnung soll nach Vorliegen der Zustimmungen der privaten Eigentümer erfolgen.

2. Mit der Einholung der Zustimmung der privaten Grundstückseigentümer wird das Vermessungsbüro Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar beauftragt.
3. Die Aktualisierung der Erschließungskosten soll durch das Ingenieurbüro Jörg Heberer & Partner GbR aus Rostock erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 **Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Östliche Danckwardt-Straße“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Bodstedt der Gemeinde Fuhlendorf**
Vorlage: BA/RP/F/367/2023

Die Gemeinde Fuhlendorf beabsichtigt mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung die Erweiterung des Bebauungszusammenhangs in Anbindung an die vorhandenen Siedlungsstrukturen im östlichen Bereich der Danckwardt-Straße unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Das 1.200 m² große Plangebiet umfasst die Flurstücke 177/1 und 178/1, der Flur 2, der Gemarkung Bodstedt, der Gemeinde Fuhlendorf.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fuhlendorf ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein brachliegendes Grundstück, welches unmittelbar an die vorhandene Bebauung des Ortsteils Bodstedt anschließt und durch diese entsprechend geprägt ist. Im öffentlichen Interesse soll dieser Missstand durch die geplante bauliche Entwicklung beseitigt und aufgewertet werden.

Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung sollen die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles erweitert und gleichzeitig eine klare sowie nachvollziehbare Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich festgelegt werden.

Städtebauliches Ziel dieser Satzung ist es, den Darstellungen des Flächennutzungsplanes folgend, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die zuvor thematisierte bauliche Entwicklung zu schaffen. Durch die Einbeziehung des Plangebiets in den Bebauungszusammenhang des Ortsteils Bodstedt wird die vorhandene Siedlungsstruktur sinnvoll straßenbegleitend in südöstliche Richtung erweitert und gleichzeitig eine klare und nachvollziehbare Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich definiert. Somit ermöglicht die Ergänzungssatzung eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Die verkehrstechnische Erschließung ist durch die angrenzende Danckwardt-Straße gesichert.

Mit Antrag vom 03.02.2023 hat der Eigentümer die Aufstellung einer Ergänzungssatzung beantragt und sich zur Übernahme aller anfallenden Kosten bereit erklärt.

Beschluss:

1. Für die Flurstücke 177/1 und 178/1, der Flur 2, der Gemarkung Bodstedt, der Gemeinde Fuhlendorf wird eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt.
2. Ziel der Planung ist die Erweiterung des Bebauungszusammenhangs unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 Namensänderung "Neubau einer Touristikinformati on und Freizeitanlage" zu "Neubau Urlauberzentrum mit Touristeninformati on"
Vorlage: BM/F/229/2019/1

Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung Fuhlendorf vom 06.05.2019 wurde das Amt Barth beauftragt, Fördermittel für das zukünftige Bauvorhaben „Neubau einer Touristikinformati on und Freizeitanlage“ zu akquirieren und das Bauvorhaben von der Planung bis zur Fertigstellung zu begleiten.

Nunmehr wurden die Leistungsphasen 1-3 der Gebäudeplanung erarbeitet und das Bauvorhaben konnte durch das Landesförderinstitut mit dem Namen „ **Neubau Urlauberzentrum mit Touristeninformati on**“ registriert werden. Hierbei wurde eine andere Bezeichnung für das Projekt verwendet als im BM/F/229/2019 vom 06.05.2019.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf beschließt die Namensänderung von **"Neubau einer Touristikinformati on und Freizeitanlage"** zu „ **Neubau Urlauberzentrum mit Touristeninformati on**“.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 "Urlauberzentrum mit Touristeninformati on" der Gemeinde Fuhlendorf
Vorlage: BA/RP/F/368/2023

Die Gemeinde Fuhlendorf möchte für eine Fläche im zentralen Siedlungsbereich des Ortsteils Bodstedt hier: Flurstück 137 (nördlicher Teilbereich), Flur 1 der Gemarkung Bodstedt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Touristikinformati on und Freizeitentrums schaffen. In diesem Zusammenhang hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf bereits in ihrer Sitzung am 06.05.2019 den Grundsatzbeschluss „Neubau einer Touristikinformati on und Freizeitanlage“ (hier: BM/F/229/2019) beschlossen. Gemäß Grundsatzbeschluss wurde durch die Prädikatisierung der Gemeinde Fuhlendorf als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ im Jahr 2018 die Attraktivität der Gemeinde nochmals unterstrichen und ausgebaut. Mit dem Bau einer Touristikinformati on und Freizeitanlage für Spiel – Spaß und Erholung wird das Freizeitangebot für Einheimische und Touristen erhöht. Nicht zuletzt die einsetzende Saisonverlängerung bis zum Herbst und in den Winter hinein macht es erforderlich, dass Freizeit- und Veranstaltungsangebote witterungsunabhängig angeboten werden sollen. Mit dem Bau des Urlauberzentrums einschließlich Touristeninformati on wird die „Dorfmitte“, zwischen Kita – Sportplatz – Hafen, zusätzlich belebt. Darauf aufbauend hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf am 24.10.2022 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 "Urlauberzentrum mit Touristeninformati on" für das Gebiet „südlich der Straße „Damm“, östlich einer Kindertagesstätte, westlich einer Wohn-

bebauung entlang der Straße „Grüne Straße“, nördlich eines Sportplatzes“ (BA/RP/F/348/2022) beschlossen. Mit der Ausarbeitung der Planung wurde das Büro „Architektur + Stadtplanung, Stadtplanungsbüro Beims“, Schwerin, beauftragt. Die Darstellungen im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurden von dem Architekturbüro „Architekten Giese + Hanke PartGmbH“, Ribnitz-Damgarten (Stand: 21.02.2023) erstellt. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde von dem Biologen Herrn Dipl.-Biol. Thomas Frase aus Rostock (Stand: 22.02.2023) erarbeitet. Die Planunterlagen ist von dem Vermessungsbüro Dipl. Ing. Ulrich Zeh aus Barth erstellt worden (Stand: 17.11.2022). Alle planungsrelevanten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Urlauberzentrum mit Touristeninformation“ wurden abschließend ausgearbeitet und liegen den politischen Gremien der Gemeinde Fuhlendorf vor.

Beschluss:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Urlauberzentrum mit Touristeninformation“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Beschluss über die Aufstellung einer Satzung der Gemeinde Fuhlendorf gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung **Vorlage: BA-AL/F/369/2023**

Durch ein steigendes Angebot an touristischen Übernachtungsmöglichkeiten, insbesondere auch durch die Umwandlung von Wohnraum, kommt es zu einer zunehmenden Verdrängung des Dauerwohnens und damit der ansässigen Wohnbevölkerung. Die Verdrängung der Wohnbevölkerung hat negative Auswirkungen auf das soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben. Nicht nur zum Erhalt der Infrastruktur, sondern auch zum Erhalt eines funktionierenden Gemeinwesens mit Vereinen, freiwilliger Feuerwehr und sozialen Organisationen bedarf es einheimischer Bevölkerung.

Die Einflussnahme der Gemeinde ist bei Aufkommen eines Verdrängungsprozesses möglich und erforderlich; nicht erst dann, wenn die Entwicklung unumkehrbar ist.

Um die Wohnnutzung nachhaltig zu sichern und einer drohenden Wohnraumknappheit bei gleichzeitiger Verödung der Infrastruktur entgegenzuwirken, wird empfohlen, eine Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches aufzustellen.

Mit dieser Satzung werden Gebiete bezeichnet, in denen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. Unberührt bleibt die Errichtung baulicher Anlagen.

Das Erhaltungsziel soll sich auf die gesamte bebaute Ortslage der Gemeinde Fuhlendorf mit den Ortsteilen Bodstedt, Gut Glück und Michaelsdorf erstrecken. Ausgenommen sind die Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne, in denen die Festsetzung über die Art der Nutzung enthalten ist.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf beschließt in öffentlicher Sitzung am 03.04.2023 die Aufstellung einer Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die gesamte bebaute Ortslage der Gemeinde Fuhlendorf mit dem Ortsteilen Fuhlendorf, Bodstedt, Gut Glück und Michaelsdorf. Ausgenommen sind die Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne, in denen die Festsetzung über die Art der Nutzung enthalten ist.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Das Amt Barth wird mit der Erarbeitung der Satzung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes für die Gemeinde Fuhlendorf **Vorlage: BA-BS/F/366/2023**

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1, Punkt 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen.

Nach der zugehörigen Verwaltungsvorschrift gilt:

Die Gemeinden sollen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr festlegen und die danach erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind Schutzziele festzulegen. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial des Gemeindegebietes. Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Die Gemeinde muss eigenständig Schutzziele für bestimmte denkbare Szenarien definieren und über das Schutzniveau entscheiden. Die Gemeinde legt die Mindesteinsatzstärke sowie Eintreffzeit für die Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle fest und entscheidet, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad). Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern und deren Ausstattung mit Fahrzeugen. Die Schutzziele müssen im Einklang

mit allen feuerwehrrlevanten rechtlichen Grundlagen aufgebaut sein und feuerwehrtaktischen Grundsätzen genügen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einhaltung von Feuerwehr-Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften zu legen.

Zur Definition der Schutzziele und der Beurteilung des Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ wird grundsätzlich als Bemessungsereignis ein im Gemeindegebiet zu erwartendes standardisiertes Schadensereignis entweder für Brand und/oder für Technische Hilfeleistung (Ereignisse aus Explosionen, Naturereignissen, Unfällen, Gefahrgutunfällen und ähnlichen Ereignissen) oder Auslösung entweder einer Brandmeldeanlage und/oder einer Abwehr von Gemeingefahren beschrieben.

Im Ergebnis des Vergleichs von Ist-Zustand und Soll-Struktur sind die Maßnahmen der Gemeinde herauszuarbeiten, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten. Die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen mit möglichst konkretem zeitlichem Ablauf ist Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplanes.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes ist mit den amtsangehörigen sowie sonstigen angrenzenden Gemeinden und dem Amt abzustimmen. Die Landkreise haben an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden mitzuwirken. Ziel ist es, überörtliches Einsatzpotenzial in die örtliche Planung einzubeziehen und damit einen Beitrag zur Einsatzwertsteigerung und verbesserten Wirtschaftlichkeit bei der Ausrüstung der Feuerwehren zu leisten.

Die Schutzzielbestimmung ist die politische Entscheidung der Gemeindevertretung, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr in der Gemeinde besitzen soll. Bei der Schutzzielbestimmung sind als Qualitätskriterien differenziert festzulegen: die Mindesteinsatzstärke, die Eintreffzeit und der Erreichungsgrad. Entsprechend der Schutzzielbestimmung im Brandschutzbedarfsplan ist die sachgerechte Ausstattung der Feuerwehr mit Personal und Gerät festzulegen. Soweit die momentane Ausstattung nicht ausreicht, um das Schutzziel zu erreichen, steht fest, dass die Feuerwehr nicht über die nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V geforderte Qualität als leistungsfähige Feuerwehr verfügt. Die Leitung der Feuerwehr muss den Bürgermeister sofort auf einen solchen Mangel hinweisen. Der Bürgermeister wird dann von der Gemeindevertretung verlangen, die entsprechenden Beschlüsse zu treffen. Verweigert dies die Gemeindevertretung, liegt die Verantwortung bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in den Gemeinden und ihren Ortsteilen wider. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen.

Für das Amt Barth wurde mit dem beauftragten Büro, der Verwaltung sowie den Wehrführungen über die Festlegung von Schutzzielen diskutiert.

Die gesetzliche Grundlage zur Festlegung der Schutzziele bilden die FwOV M-V und die VV Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeinde legt für ihr Gebiet Schutzziele für die im Gemeindegebiet vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzieleerfüllung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

1. **Mindeststärke** – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
2. **Eintreffzeit** – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
3. **Erreichungsgrad** – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.

Gem. BrSchG M-V, § 2, (1) i. v. m. § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Gemeindevertretung festzulegen. Im Kapitel 2 der VV M-V Meck-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 1 –9 Punkt 2.3 ist geregelt, dass die Schutzziele anhand von standardisierten Schadenereignissen durch die Gemeindevertretung zu definieren sind.

Punkt 2.3.6: „Je nach Gefährdungspotential sollen Schutzziele festgelegt werden:

- A. *Schutzziel A für das Ereignis Brand*
- B. *Schutzziel B für die Technische Hilfeleistung*
- C. *Schutzziel C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)*
- D. *Schutzziel D zum Einsatz bei Wassergefahren“*

Die Gemeindevertretung übernimmt mit dieser Beschlussfassung die durch das Amt Barth festgelegten Schutzziele für ihre Gemeinde.

Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

Die Vorgaben der Mindesteinsatzstärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzustellen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Fuhlendorf legt hiermit die im vorgelegten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 23. Januar 2023 abgestimmten Schutzziele des Amtes Barth als Schutzziele der Gemeinde Fuhlendorf fest.
2. Die Gemeindevertretung Fuhlendorf nimmt den vorgelegten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 23. Januar 2023 zur Kenntnis und definiert diesen als Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Fuhlendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 14 Beschaffung eines LF 10 (Löschgruppenfahrzeug) für die Freiwillige Feuerwehr Fuhlendorf im Rahmen einer Zentralbeschaffungsmaßnahme durch das Land M-V hier: Eilentscheidung des Bürgermeisters
Vorlage: BA-BS/F/370/2023**

Altersbedingt soll das Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) aus dem Jahr 1996 der Freiwilligen

Feuerwehr Fuhlendorf ersetzt werden.

Die Ersatzbeschaffung ist notwendig, da unser TSF-W nicht mehr den heutigen Erfordernissen genügt. Die Beladung des Fahrzeuges entspricht nicht mehr den Bedarf der wachsenden Gemeinde. In einigen Gemeindegebieten reicht der TSW-Wassertank für den Erstangriff aufgrund des schlechten Hydrantennetzes nicht aus. Außerdem müssen Feuerwehrkameraden zurzeit sogar mit dem privaten PKW zum Einsatzort fahren, da der Platz im TSF-W nicht ausreicht.

Die Ersatzbeschaffung sollte daher ein Löschfahrzeug (LF 10) mit Gruppenkabine und 2000 Liter Wassertank sein.

Dieses Fahrzeug soll im Rahmen einer Zentralbeschaffungsmaßnahme über das Land M-V für die Freiwillige Feuerwehr Fuhlendorf beschafft werden.

Aufgrund einer vom Landkreis festgelegten Abgabefrist erfolgte die Antragstellung für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges vom Typ LF 10 kurzfristig.

Ein entsprechender Antrag der Gemeinde Fuhlendorf über eine verbindliche Abnahmeerklärung eines LF 10 im Jahr 2026 wurde über den Landkreis Vorpommern-Rügen an das LPBK M 06.03.2023 durch den Bürgermeister Herrn Eberhard Groth gemeinsam mit seinem Stellvertreter Herrn Ferdinand Flemming gestellt.

Dies erfolgte in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fuhlendorf.

Durch die Zentralbeschaffung des Landes ist es für die Gemeinde vorteilhaft (aufgrund der hohen Bestellstückzahlen) einen relativ geringeren Preis für das Löschfahrzeug bezahlen zu müssen.

Laut Infoangebot wird das zu bestellende Löschfahrzeug ca. 420.000,00 € kosten.

Fördermittelanträge werden an den Landkreis V-R und an das Land M-V gestellt.

	Landkreis V-R	Land M-V	Gemeinde Fuhlendorf
Fördertopf	Feuerschutzsteuer	Sonderbedarfszuweisung	Eigenmittel
Höhe der zu beantragenden Fördermittel	140.000,00 €	1 140.000,00 €	140.000,00 €

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters, über den Erwerb eines Löschfahrzeuges (LF 10) im Jahr 2026 über eine Zentralbeschaffungsmaßnahme des Landes M-V.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 18 Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 19 Schließung der Sitzung

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.53 Uhr.

18.04.2023 Eberhard Groth

18.04.2023 Hanka Schünemann

Datum / Unterschrift Bürgermeister

Datum / Protokollantin